

STATUTEN DES VEREINS

Solidarische Energiegemeinschaft – BEG Augustinum

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Name

Der Verein führt den Namen „Solidarische Energiegemeinschaft - Bürgerenergiegemeinschaft Augustinum“.

1.2 Sitz

Er hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Graz.

1.3 Tätigkeit

Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark.

§ 2. Vereinszweck, Ziele des Vereins

2.1 Politische und religiöse Unabhängigkeit

Der Verein ist nicht auf Gewinn, sondern nur auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

2.2 Zweck des Vereins

Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 16b Abs 1 EIWOG 2010):

1. Energieerzeugung;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. Die Einspeisung von erneuerbarer Energie in die Bürgerenergiegemeinschaft durch natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Gebietskörperschaften;
4. nicht gewinnorientierter Verkauf von Energie;
5. Speicherung von Energie;
6. Energiedienstleistungen, insbesondere auch Energieberatungen zu den Themen „Energiesparen“ und „Energieeffizienz“;

7. Die Steigerung der Energieunabhängigkeit des Campus Augustinum durch Versorgung mit erneuerbarer Energie durch Vereinsmitglieder;
8. Unterstützung von Bildungsformaten in den Bildungseinrichtungen des Campus Augustinum sowie Dialogforen und Informationsveranstaltungen bezüglich Energiegemeinschaften;
9. Solidarischer Zweck: Die monetären Überschüsse der BEG Augustinum werden dem Sozialfonds des Augustinums zur Verfügung gestellt;
10. Darüber hinaus können auch andere solidarische Aspekte konzipiert und umgesetzt werden.

Der Hauptzweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG - nicht auf finanziellen Gewinn (§ 16b Abs 2 EIWOG 2010) gerichtet.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in 3.1 und 3.2 genannten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

3.1 Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen

- a. Errichtung und Betrieb einer Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) im Sinne des § 16b EIWOG 2010 idgF bzw. einer jeweils diesem inhaltlich entsprechenden Nachfolgebestimmung;
- b. Erwerb und / oder Pacht von Grundstücken und Erzeugungsanlagen für Vereinszwecke;
- c. Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz;
- d. Informationen und Beratung zu Energiesparen und Energieeffizienz;
- e. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;
- f. die Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen verfügen;
- g. Sammlung von Informationen und deren Weitergabe

3.2 Materielle Mittel

Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie;
- b. Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen;

- c. Mitgliedsbeiträge von fördernden Mitgliedern;
- d. Erlöse aus Forschungs- oder Auftragsleistungen im Bereich Klima-, Natur- und Landschaftsschutz;
- e. Subventionen und Förderungen, insbesondere nach § 80 EAG, ua;
- f. Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
- g. Verkauf von vereinseigenen Publikationen;
- h. Erträge aus Informationsveranstaltungen des Vereines;

3.3 Mittelverwendung

Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 16b Abs 2 EIWOG 2010).

Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten¹. Der Verein darf überhaupt keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a. Ordentliche Mitglieder (Berechtigung als teilnehmender Netzbenutzer iSd § 16d Abs 1 EIWOG 2010);
- b. Fördernde Mitglieder;
- c. Ehrenmitglieder.

¹ Beachten Sie dazu die weiterführenden Erläuterungen im Leitfaden.

Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder sowie durch den Vorstand ausdrücklich als ordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen. Sie verfügen entweder über die Berechtigung, als teilnehmende Netzbenutzer:innen² (§ 16d Abs 1 iVm § 16b Abs 2 EIWOG 2010) Energie vom Verein zu beziehen (Rolle: Verbraucher:innen) oder betreiben eine Überschussanlage, deren Überschuss der Energiegemeinschaft zur Verfügung steht (Rolle: Einspeiser:innen). Da ein Vereinszweck in der Versorgung des Augustinum mit erneuerbarer Energie liegt, werden außer dem Augustinum nur Mitglieder zugelassen, welche über eine Anlage zur Energieerzeugung verfügen, und der Energiegemeinschaft Überschussenergie zur Verfügung stellen.

Fördernde Mitglieder sind durch den Vorstand ausdrücklich als außerordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages oder Spenden fördern.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitgliedschaft

Die Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 16b Abs 2 EIWOG 2010.

5.2 Aufnahme

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

Die Aufnahme von Mitgliedern ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Die Aufnahme von Mitgliedern ist durch die zwingenden Vorgaben des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 hinsichtlich der Zulässigkeit der Kontrolle beschränkt. Insofern durch die Aufnahme eines Mitgliedes die Kontroll-Beschränkungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 verletzt würden, ist die Aufnahme eines neuen Mitgliedes unzulässig.

Über die Aufnahme von Mitgliedern nach erfolgter Vereinsgründung entscheidet der Vorstand im Falle der Aufnahme eines ordentlichen oder fördernden Mitgliedes, bzw. die Mitgliederversammlung im Fall von Ehrenmitgliedern.

² Beachten Sie dazu die weiterführenden Erläuterungen im Leitfaden.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Insgesamt orientiert sich die Aufnahme von Mitgliedern an der optimalen Zusammensetzung der BEG Augustinum zur Erreichung der Vereinszwecke.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines fördernden Mitglieds oder Ehrenmitglieds, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 16b Abs 2 EIWOG 2010, durch die Änderung des rechtlichen Status eines Mitgliedes, wenn durch diese Änderung gegen die Bestimmungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 verletzt werden, sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitgliedes geht die Mitgliedschaft, insofern rechtlich zulässig, auf dessen Rechtsnachfolger:in im Eigentum der Verbrauchsanlage, wenn das Mitglied teilnehmender Netzbenutzer ist, ansonsten auf den/die Gesamtrechtsnachfolger:in über, sofern dadurch in allen Fällen nicht gegen die Bestimmungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 verstoßen wird. Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge rechtlich nicht zulässig, hat der/die Rechtsnachfolger:in im Eigentum der Verbrauchsanlage jedenfalls die Berechtigung, binnen 2 Monaten ab dem Tod des ordentlichen Mitgliedes durch einseitige Erklärung dessen ordentliche Mitgliedschaft zu übernehmen, sofern dadurch nicht gegen die Bestimmungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010³.

Ist eine Rechtsnachfolge nicht zulässig und erklärt der/die Rechtsnachfolger:in im Eigentum der Verbrauchsanlage nicht binnen 2 Monaten die Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft oder würde durch eine Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft gegen die Bestimmungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 verstoßen, gelten die Bestimmungen zum Ausschluss nach § 6.3 mit dem Zeitpunkt des Todes analog.

6.2

Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende erfolgen, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Kündigungsfristen gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 zwingend zur Anwendung gelangen.

Der Austritt von fördernden Mitgliedern kann zum Quartalsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 21 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie

³ Beachten Sie dazu die weiterführenden Erläuterungen im Leitfaden.

erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Mitgliedsbeitrag von fördernden Mitgliedern ist auch für das Jahr des Austrittes zur Gänze zu entrichten. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben bei unterjährigem Austritt jedenfalls beim Verein.

6.3

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 2 Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

6.4

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden.

6.5

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1

Allen Mitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

7.2

Mitglieder sind berechtigt, nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen als teilnehmende Netzbenutzer:innen Energie einzuspeisen und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen.

7.3

Das Stimmrecht (§ 10) in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu.

7.4

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

7.5

Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

7.6

Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins und in ordentlichen Mitgliederversammlungen über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer:innen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen einzubinden.

Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine Information über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins auch sonst binnen vier Wochen zu erteilen.

7.7

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Davon umfasst ist insbesondere die Pflicht, den Verlust der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft am Verein (Punkt 5.1) unverzüglich an den Vorstand mitzuteilen. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Selbiges gilt hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder mit Energiebezug für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbewerber.

7.8 Mitgliedsbeiträge

Für fördernde Mitglieder besteht die Verpflichtung zur Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages.

7.9 Allgemeinbestimmungen

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge an den Verein jedenfalls befreit.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung (§§ 10, 11);
- b. der Vorstand (§§ 12, 13 und 14);
- c. die Rechnungsprüfer (§ 15) und;
- d. das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9. Die Mitgliederversammlung

9.1

Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

9.2

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;
- b. Schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder;
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG);
- d. Beschluss der Rechnungsprüfer/ eines Rechnungsprüfers bzw. der Rechnungsprüferinnen/einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG);
- e. Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin.

binnen längstens 3 Wochen ab Beschlussfassung oder Verlangen statt.

9.3 Stimmrecht

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.4

Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen, vertreten durch ihre Organwalter, nur dann, wenn diese ordentliche Mitglieder sind.

Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Insofern die Ausübung des Stimmrechtes eines Mitgliedes gegen die Kontroll-Beschränkungen der Bestimmungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 verstoßen sollte, bleibt die Ausübung dieses Stimmrechtes jedenfalls so lange unzulässig, bis die Mitglieder eine Einigung über eine den Bestimmungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 entsprechende Gestaltung der Kontrollrechte im Verein erzielt haben.

9.5

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen spätestens 20 Minuten nach dem Einberufungszeitpunkt in der Einladung beschlussfähig.

9.6

Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 7 Tage vor dem Termin einzuladen. Die Verständigung der Mitglieder muss durch eine schriftliche Einladung geschehen, wobei eine elektronische Form der Zustellung an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse zulässig ist. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

9.7

Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung erwünscht sind, müssen mindestens 5 Tage vor dem Termin der Kundmachung der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

9.8

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen – unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Mehrheit von Zweidrittel der gültig abgegebenen Stimmen, wobei das vom Ausschlussbegehren betroffene Mitglied diesbezüglich über kein Stimmrecht verfügt.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Verein aufgelöst werden soll bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.9

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung dessen/deren Stellvertreter:in. Wenn auch dieser/diese verhindert und kein/keine Stellvertreter:in bestellt ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Der/die Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

§ 10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;
- b. Wahl und Enthebung der gewählten Mitglieder des Vorstandes, wobei Wahlvorschläge spätestens 5 Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;
- c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und Verein;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Nutzungsrechten an Energieerzeugungsanlagen zur Verwendung der erzeugten Energie durch den Verein;
- e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von Standard-Energieabnahmevereinbarungen abweichen;
- f. Entlastung des Vorstands;
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h. Beschlussfassung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
- i. alle im Rahmen dieser Satzung der Mitgliederversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände;
- j. sämtliche sonstigen gemäß VereinsG 2002 zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

§ 11. Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern, und zwar mindestens aus Obmann/Obfrau und Kassier/Kassiererin, sowie möglicherweise Schriftführer /Schriftführerin und jeweils deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Es können weitere Vorstandsmitglieder ernannt werden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen nicht gleichzeitig Vereinsmitglieder sein.

Bei mehreren Obmann/Obfrau-Stellvertretern/Stellvertreterinnen ist eine Reihenfolge zu bestimmen, im Rahmen derer die Stellvertretungsregelung auszuüben ist.

Die Vorstandsmitglieder unterteilen sich in entsendete und gewählte Mitglieder. Dem Vorstand gehören ein entsendetes und weitere gewählte Mitglieder an. Das Entsenderecht für das entsendete Vorstandsmitglied steht Campus Augustinum zu. Die Entsendung des entsendeten Vorstandsmitglieds erfolgt schriftlich durch die vertretungsbefugten Organe der jeweils entsendeberechtigten Person. Die entsendeberechtigte Person ist berechtigt, das von ihr zu nominierende Vorstandsmitglied jederzeit beliebig auszutauschen.

Der Vorstand darf nicht in einer Form zusammengesetzt sein, dass dadurch den Bestimmungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 widersprochen wird.

11.1

Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Wahl des Vorstandes darf den Bestimmungen des § 16b Abs 3 EIWOG 2010 nicht widersprochen werden.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine/ihre Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder/jede Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

11.2

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

§ 12.

Der Vorstand kann durch jedes Vorstandsmitglied schriftlich (per E-Mail, SMS oder WhatsApp [an die zuletzt vom jeweiligen Vorstandsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Telefonnummer] oder im Postwege) einberufen werden.

Ebenfalls zulässig ist die Beschlussfassung im Umlaufwege.

12.1

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist, oder, wenn der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, sämtliche Mitglieder anwesend sind

12.2

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - grundsätzlich schriftlich, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes/der Obfrau den Ausschlag. Jedes Mitglied des Vorstandes hat unabhängig von einer allfälligen Mehrfachfunktion immer nur eine Stimme. Besteht der Vorstand aus 2 Mitgliedern, fasst dieser seine Beschlüsse einstimmig.

Hiervon abweichend hat die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände gemäß § 13.1 lit a) einstimmig zu erfolgen.

12.3

Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen Verhinderung der Kassier/die Kassiererin. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

12.4

Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.

12.5

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

12.6

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gewählten Mitglieder des Vorstandes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.

12.7

Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§ 13. Aufgaben des Vorstandes

13.1 Zuständigkeiten

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit Vergütung der Erzeugung und dem nicht gewinnorientierten Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbewerber:innen sowie für Energiedienstleistungen;
- b. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- c. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- f. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern/Dienstnehmerinnen des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen;
- h. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.
- i. Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern, und dadurch verbundene Neufestlegung allfälliger Bezugsberechtigungen, wobei eine Aufnahme nur unter Wahrung der Bestimmungen des § 16b Abs 3 EWOOG 2010 zulässig ist;
- j. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

13.2 Festlegung von Entgelten

Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und sämtliche sonstigen Entgelte des Vereins so festzulegen, dass dieser im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im (Haupt-)Zweck nicht auf finanziellen Gewinn (§ 16b Abs 2 EIWOG 2010) gerichtet ist⁴.

Der Vorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 16b Abs 2 EIWOG 2010 die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.

Die Festlegung der Entgelte durch den Vorstand erfolgt in der Regel beschlussförmig einmal jährlich, längstens 4 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung. Wenn sich die Marktbedingungen am Strommarkt unterjährig ändern, können im Rahmen einer Vorstandssitzung quartalsweise Anpassungen der Entgelte vorgenommen werden. Die unterjährige quartalsweise Festlegung der Entgelte erfolgt beschlussförmig durch den Vorstand.

Die Inhalte der Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung sind in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung jedenfalls zur Gänze anzuführen.

Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel aus aufrechten Nachschusspflichten eingefordert werden können, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Insofern nicht binnen 2 Wochen ab erstmaliger Einberufung einer Vorstandssitzung eine Einigung über die Entgeltgestaltung herbeigeführt werden kann, hat der Obmann/die Obfrau unverzüglich die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung einzuberufen, wobei in diesem Fall jedes Vorstandsmitglied verpflichtet ist und sonstige ordentliche Mitglied berechtigt sind, längstens 7 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung (einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag für die Entgeltgestaltung einzubringen.

§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

14.1

Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Der Obmann/die Obfrau führt die Geschäfte des Vereines. Sofern ein/e Obmann/Obfrau-Stellvertreter:in gewählt ist, unterstützt diese/r den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

⁴ Siehe dazu die ergänzenden Erläuterungen im Leitfaden.

14.2

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes/der Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

14.3

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann/von der Obfrau erteilt werden.

14.4

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

14.5

In einzelnen Fällen kann der Obmann/die Obfrau die Vertretung des Vereins mit einer schriftlichen Sondervollmacht (Spezialvollmacht), welche durch einstimmigen Beschluss des Vorstands zu ratifizieren ist, an andere Vorstandsmitglieder, Berufsvertretungen wie Rechtsanwälte und Steuerberater oder relevante Dienstleister delegieren, wodurch der Verein in den jeweiligen Einzelfällen durch andere Personen als den Obmann/die Obfrau vertreten werden kann.

14.6

Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in Mitgliederversammlung und Vorstand.

14.7

Der/die Schriftführer:in führt Protokoll in Mitgliederversammlung und Vorstand. Er unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ist kein/e Schriftführer:in bestellt, werden dessen/deren Aufgaben vom Kassier/von der Kassierin erfüllt.

14.8

Der/die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und für die Führung der Konten verantwortlich.

14.9

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen. Wenn es nur zwei Vorstandsmitglieder gibt, gibt es keine Stellvertreter/innen.

§ 15. Rechnungsprüfer:innen

15.1

Mindestens zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer:innen, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

15.2

Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel; davon ist insbesondere die Prüfung und das Aufzeigen von Insichgeschäften sowie ungewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben umfasst.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen zu jeder Zeit unverzüglich die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

15.3

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16. Datenschutz

Die (personenbezogenen) Daten der Mitglieder werden durch den Verein gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet.

16.1

Jedes Mitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten durch den Verein sowie zwischen dem Verein und dem/der betroffenen Netzbetreiber:in ein.

16.2

Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten

(Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitgliedes, insbesondere aber die Daten zum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten.

16.3

Dem Mitglied kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

§ 17. Schiedsgericht

17.1

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

17.2

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Namhaftmachung mehrerer Personen als Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, wer den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Reicht die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht aus, um die Positionen des Schiedsgerichtes zu besetzen, können auch Dritte als Schiedsrichter bestellt werden.

17.3

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17.4

Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

§ 18. Freiwillige Auflösung des Vereins

18.1

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

18.2

Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann/die Obfrau der/die vertretungsbefugte Abwickler:in.

18.3

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für den solidarischen Zweck, der in den Vereinszwecken angeführt ist, vordergründig der Unterstützung des Sozialfonds des Campus Augustinum, zu verwenden. Wenn dies nicht möglich ist, dann ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.